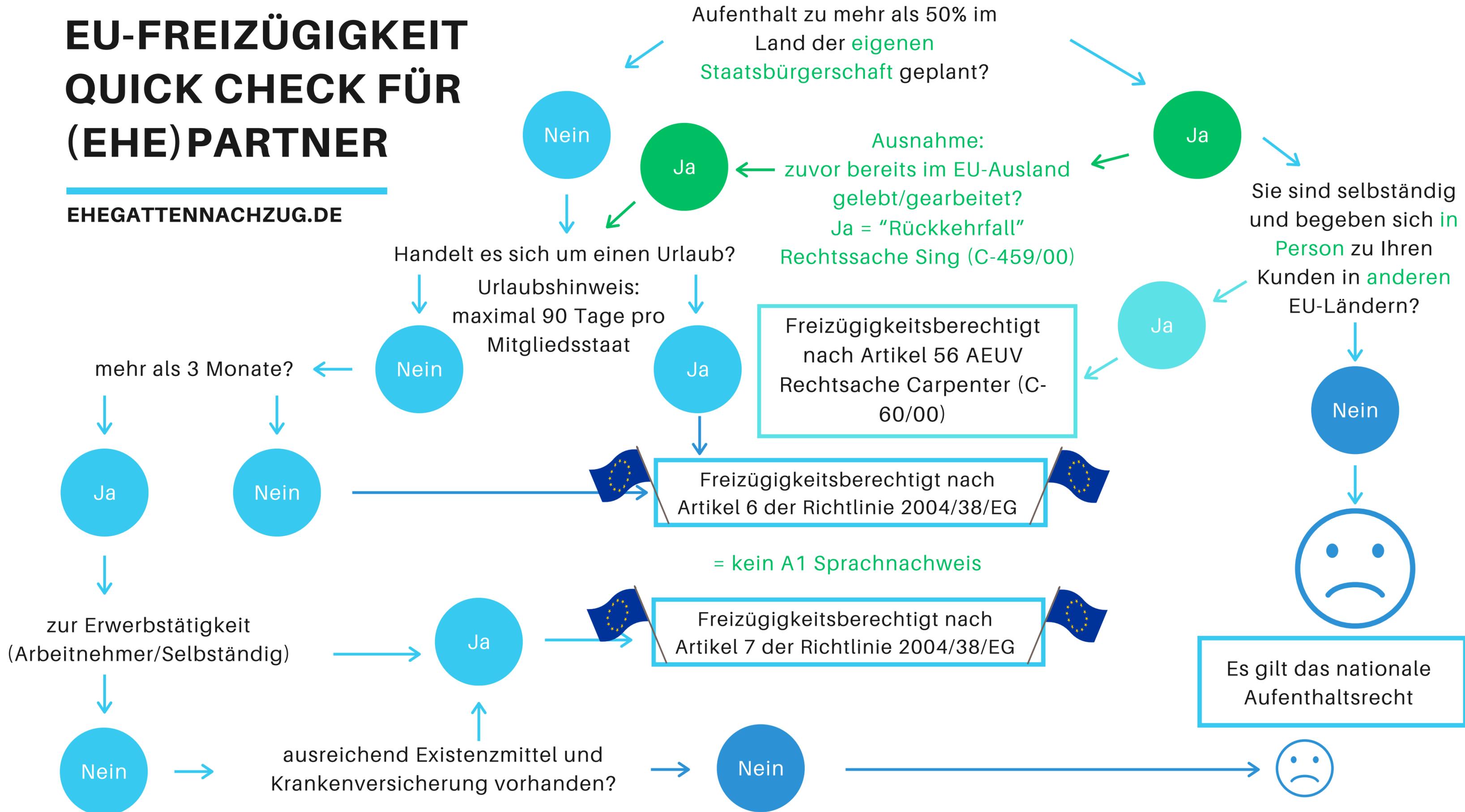


# EU-FREIZÜGIGKEIT QUICK CHECK FÜR (EHE)PARTNER

EHEGATTENACHZUG.DE



# EU-FREIZÜGIGKEIT

## Wie geht es weiter?

EHEGATTENACHZUG.DE

Grundvoraussetzung: Ausübung des Freizügigkeitsrechts nach Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Sorgerecht für Kinder?

Kinder sind Unionsbürger oder im Aufnahmestaat geboren

Verbleiberecht nach Art. 13 Abs. 2 lit. b Richtlinie 2004/38/EG

Ununterbrochener Aufenthalt von mind. 5 Jahren im Aufnahmestaat + Arbeitnehmer/Selbständig oder ausreichende Existenzmittel + KV

Daueraufenthaltsrecht nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG

Aufenthalt mind. 10 Jahre

Ehe(partner) eines Unionsbürgers?

3 Jahre verheiratet/Partner Aufenthalt mind. 1 Jahr

Verbleiberecht nach Art. 13 Abs. 2 lit. a Richtlinie 2004/38/EG

Ununterbrochener Aufenthalt von mind. 5 Jahren im Aufnahmestaat

Unionsbürger oder Familienangehöriger

Daueraufenthaltsrecht nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG

Aufenthalt mind. 10 Jahre

Besonderer Schutz vor Ausweisung nach Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG

Altersrente: Zuvor langfristig Arbeitnehmer oder Selbständiger?

mind. 12 Monate vor Rente gearbeitet und Aufenthalt mind. 3 Jahre?  
oder  
Dauerhafter Wohnsitz mind 3. Jahre?  
oder  
Ausnahmen aufgrund von z. B. Arbeitsunfähigkeit?

Verordnung 1251/70 (EWG)  
Richtlinie 75/34/EWG

Daueraufenthaltsrecht nach Art. 17 der Richtlinie 2004/38/EG

# EU-FREIZÜGIGKEIT

## Gültigkeit der Karte

EHEGATTENNACHZUG.DE

Grundvoraussetzung: Es wurde eine Aufenthaltskarte-EU oder eine Daueraufenthaltskarte-EU auf Basis der Richtlinie 2004/38/EG erteilt

### Sie verlassen den Aufnahmemitgliedsstaat

mehr als 6 Monate pro Jahr

für maximal sechs Monate pro Jahr

Umzug in anderen Mitgliedsstaat mit Daueraufenthaltsrecht?

“Ununterbrochener” Aufenthalt in anderem Mitgliedsstaat für mehr als 6 Jahre

wichtiger Grund wie Schwangerschaft und Niederkunft, schwere Krankheit, Studium oder Berufsausbildung oder berufliche Entsendung für max. 12 Monate

anderer Grund?

Erfüllung militärischer Pflichten?

Ausnahme: Umzug in anderen Mitgliedsstaat für maximal 2 Jahre

**KARTE BLEIBT GÜLTIG**

mehr als 12 Monate

**KARTE VERLIERT GÜLTIGKEIT**

**WICHTIG:** Auch wenn die Karte ungültig ist könnte hiervon unabhängig noch immer ein Freizügigkeitsrecht bestehen!



*Hinweis: Nach 6 Jahren Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat sollte dort bereits ein neues Daueraufenthaltsrecht entstanden sein!*

# SCHENGEN VISA KURZAUFENTHALT

EHEGATTENACHZUG.DE

Standardfall

Direkte Linie:  
Ehe(partner), Kinder

- Visum muss NUR bei der EINREISE an einer AUSSENGRENZE gültig sein
- Visum KANN auch direkt an der AUSSENGRENZE erteilt werden (nicht empfohlen)
- max. 90 Tage PRO Mitgliedsstaat
- Binnengrenzüberschreitung AUCH mit ABGELAUFENEM Visum möglich
- Nachweis der familiären Beziehung erforderlich  
(Heiratsurkunde/Geburtsurkunde)
- Hin- und Rückreiseticket nicht erforderlich (Reservierung empfohlen!)
- Unterkunftsnachweis nicht erforderlich
- Incoming-Krankenversicherung nicht erforderlich (aber empfehlenswert!)

Schengenvisum für Familienangehörige von Unionsbürgern  
Ehe(partner)/Familie besucht zusammen mit dem Unionsbürger überwiegend (!) einen (anderen!) EU-Mitgliedsstaat dessen Staatsangehörigkeit dieser nicht hat

Erweitert: Eltern, Geschwister einschließlich der Eltern und Geschwister von Nicht-EU-Bürgern, wenn diese mit einem Unionsbürger verheiratet sind

- Unterhalt ist "erforderlich" und wird gezahlt ODER hat im Herkunftsland mit dem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt ODER schwerwiegende persönliche Gründe machen eine Pflege erforderlich
- Höhe des Unterhalts ist nicht maßgeblich
- **Überschreitung der Gültigkeitsdauer nicht empfohlen**
- **Krankenversicherung empfohlen**
- **Hin- und Rückreiseticket empfohlen**
- Ansonsten siehe Standardfall links

Normales Schengenvisum  
Freund/in, Tourist besucht den Heimatstaat des Einladers

- Visum MUSS gültig sein, ansonsten KEINE Einreise und Strafen/Einreiseverbote
- max. 90 Tage pro 180 Tage für den gesamten Schengenraum
- Rückkehrwilligkeit erforderlich
- großer Ermessensspielraum der Behörde
- Hin- und Rückreiseticket erforderlich
- Unterkunftsnachweis erforderlich
- ggf. Verpflichtungserklärung erford.
- Incoming-Krankenversicherung erforderlich

## Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in einem Mitgliedsstaat

NUR möglich für Familienmitglieder, die angestellt/selbstständig sind oder über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und eine Krankenversicherung verfügen  
**ANMELDUNG ERFORDERLICH**